

Statuten

www.vereinigung-lipoedem.ch

Vereinigung Lipödem Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen – Vereinigung Lipödem Schweiz – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Sargans.

2. Ziel und Zweck

Unser Ziel ist es, eine nationale Anlaufstelle für alle von Lipödem betroffenen Menschen zu sein. Wir möchten das Netzwerk zwischen Patientinnen und Fachpersonen stärken und Räume für gegenseitiges Verständnis und Austausch schaffen.

Der Verein ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Aktiv- und Passiv-Mitgliederbeiträge
- Sponsoren
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Bei Beitritt ab dem 1. Juli des Jahres, reduziert sich der Beitrag auf die Hälfte.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Das Stimmrecht wird mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Empfehlung des Vorstands durch die Generalversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss und Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor dem Ende des Jahres schriftlich an das Präsidium gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder wegen Verstosses gegen die Ziele des Vereines, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

8. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt und kann bei Bedarf online durchgeführt werden.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mind. 30 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Das Datum wird frühzeitig auf www.vereinigung-lipoedem.ch publiziert. Einladungen via E-Mail sind gültig.

Traktanden und Anträge sind jeweils bis spätestens Ende Januar schriftlich an das Präsidium zu richten.

Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus und schriftlich unter Angabe der Traktanden zur ausserordentlichen Generalversammlung eingeladen.

Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes

- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramm
- i) Änderungen der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussverfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 – Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen

Die Wiederwahl ist möglich

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach Aussen. Er erlässt die Reglemente.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium oder Co-Präsidium
- b) Vizepräsidium (nicht zwingend erforderlich)
- c) Finanzen / Buchhaltung / Kasse
- d) Event-Management
- e) Administration
- f) Mitgliederbetreuung
- g) Betreuung und Anpassung der Homepage
- h) Betreuung Social-Media-Kanäle
- i) Kontaktpflege zu Interessensgruppen (Strumpffirmen, Gefässspezialisten, Lymphtherapeuten, Orthopädiefachgeschäfte, Partnerorganisationen und anderen)

Eine Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen. Die Sitzungen können auch online abgehalten werden. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Berufung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch via E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat jedoch das Anrecht auf Vergütung der Spesen, sofern das die finanzielle Situation des Vereins zulässt. Spesen können effektiv oder pauschal vergütet werden.

Der Vorstand hat neben der Ressortaufträge folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Einsetzung von Projekt- und Arbeitsgruppen zur Erreichung von Zielen
- Beauftragung und/oder Anstellung von Personen gegen angemessene Entschädigung zur Erreichung von Zielen
- Information und Kontakt zu den Mitgliedern
- Erlass von Reglementen
- Genehmigung von Verträgen
- Mithilfe an Fachtagungen und Events
- Wahrnehmung aller Aufgaben die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

10. Die Revisionsstelle

Zwei Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung gewählt, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens eine Stichkontrolle jährlich durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Wiederwahl ist möglich.

11. Wahl

Anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann ein Co-Präsidium gewählt werden. Das Vizepräsidium muss nicht zwingend besetzt sein. Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf zwei Jahre. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Verträge erlangen nur durch Kollektivunterschrift Gültigkeit. Die Kollektivunterschrift erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.
Haftungsausschluss Art. 75a / Abs. 1 ZGB

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins gehen Mittel an eine gemeinnützige Organisation und werden nicht an die Mitglieder verteilt.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 10. Januar 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort: Thalwil

Datum: 10.01.2026

Co-Präsidentin: Nicole Grossmann

Die Protokollführerin: Fernande Soller



Co-Präsidentin: Heidi Schmid-Ackermann

